



25052019

Illustration: E. Zülner

# Die Schonfrist geht zu Ende

Knapp ein Jahr ist seit dem Inkrafttreten der DSGVO vergangen. Und ähnlich wie beim Jahrtausendwechsel waren die Folgen deutlich geringer als zunächst befürchtet. Allerdings muss das zumindest bei der DSGVO nicht so bleiben. Das RECYCLING magazin sprach mit dem Datenschutz-Experten Dr. Klaus Rederer über den aktuellen Stand der Umsetzung der DSGVO, die nach wie vor bestehenden Herausforderungen und eine mögliche Verschärfung des Vollzugs.

**Seit dem 25. Mai 2018 gilt das neue europäische Datenschutzgesetz. Wurde um die DSGVO im Vorfeld zu viel Wirbel gemacht?**

Ja, aber nur ganz kurz vorher. Den größten Teil der Zeit seit ihrem Inkrafttreten im Mai 2016 ließ man ungenutzt verstreichen. Die zweijährige Frist zwischen Inkrafttreten und rechtsverbindlicher Gültigkeit war eigentlich dafür vorgesehen, dass sich Betriebe, Vereine und Behörden auf das neue Recht vorbereiten. Das ist nur unzureichend geschehen, dafür wurde kurz vor Torschluss ein unsäglicher Wirbel veranstaltet, der wesentlich mehr geschadet als genutzt hat. In dieser Zeit ist eine große Verunsicherung entstanden und viele Verantwortliche, vor allem in kleineren Betrieben, wussten überhaupt nicht mehr, was sie tun sollten.

**Es gab schon lange vor der DSGVO ein deutsches Datenschutzgesetz. Sind die Anforderungen der DSGVO an die Betriebe so viel größer, dass der entstandene Unmut zu rechtfertigen ist?**

Überhaupt nicht, das ist ja das Eigentümliche. Das alte Bundesdatenschutzgesetz war schon vorher eine der strengsten und umfassendsten rechtlichen Regelungen zu dem Sachverhalt überhaupt. Neu an der DSGVO ist ihr Geltungsbereich, nämlich in der ganzen EU, und dass sie einige Betroffenenrechte neu regelt, die aber für die allermeisten kleinen und mittelständischen Unternehmen völlig unproblematisch sind.

**Welche Rechte meinen Sie im Einzelnen?**

Das sind die Rechte auf Auskunft, Löschung und das Recht auf Vergessenwerden sowie ein verbesserter Schutz Min-

derjähriger. Heute hat jeder sogenannte Betroffene das Recht, sich von jeder Stelle, die seine personenbezogenen Daten verarbeitet, diese Daten nennen und zeigen zu lassen. Weiter kann jeder verlangen, dass seine Daten auf Verlangen gelöscht und unabhängig von dem nach einer bestimmten Zeit automatisch „vergessen“, also auch gelöscht werden. Von Kindern und Jugendlichen darf keine Einwilligungserklärung mehr verlangt werden, wenn ihre Daten zu mehr verwendet werden sollen, als es der ursprüngliche Zweck der Erhebung vorsieht. Das müssen jetzt die Erziehungsberechtigten tun.

**Bei den von Ihnen beschriebenen Betroffenen-Rechten wurde vom Gesetzgeber doch eher an Amazon, Google oder Facebook gedacht als an einen mittelständischen Recyclingbetrieb.**

Genau so ist es. Das spiegelt sich auch in der Praxis wider. Wenn Sie in den Betrieben der Recyclingbranche nachfragen, ob überhaupt schon einmal ein Kunde oder Lieferant wissen wollte, welche personenbezogenen Daten von ihm verarbeitet werden, oder gar eine Löschung seiner Daten verlangte, werden Sie meist nur Kopfschütteln als Antwort bekommen. Genauso spielen Jugendliche und Kinder hier keine nennenswerte Rolle. Ich kenne keinen einzigen Betrieb im Recyclinggewerbe, der bisher in die Verle-

genheit kam, von Personen unter 16 Jahren für irgendetwas eine Einwilligungserklärung zu benötigen.

**Was bleibt für die Betriebe dann noch zu tun, was in der Zeit des alten Bundesdatenschutzgesetzes nicht notwendig war?**

Das sind im Wesentlichen die Datenschutzerklärung, die Dokumentation der betrieblichen Datenschutzbemühungen und eine DSGVO-konforme Betriebsverwaltungssoftware. Gerade die Datenschutzerklärung hat an vielen Stellen für helle Aufregung gesorgt. Webseiten wurden panisch aus dem Netz genommen, Kontaktformulare deaktiviert oder zehn Seiten langes Geschwubbel zusammengeschrieben, um es nun wirklich richtig zu machen. Das war und ist völliger Unsinn. Wer heute noch im Zweifel ist, ob seine Datenschutzerklärung ausreicht, soll ganz einfach mal auf der Homepage des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. nachsehen: [www.bvdnet.de/home/datenschutz](http://www.bvdnet.de/home/datenschutz). Die hier gezeigte Datenschutzerklärung ist knapp, einfach und verständlich. Orientiert man sich an dieser Vorgabe, kann man wenig falsch machen. Es gibt wahrscheinlich keine bessere Lösung als die der professionellen Datenschützer selbst.

Bei der von den Behörden verlangten DSGVO-konformen Betriebsverwaltungssoftware sind die Unternehmen auf ihre Softwarelieferanten angewiesen. Die von der DSGVO verlangte Dokumentation kann man selber machen, aber das wird aufwendig und erfordert eine nicht unerhebliche Eigenqualifikation der Verant-

wortlichen. Mit einer guten Mustervorlage und einem qualifizierten Berater verliert aber auch diese Anforderung schnell ihren Schrecken.

**Ist aus Ihrer Sicht die Umsetzung der DSGVO in der Recyclingbranche gelungen?**

Aus meinem Erfahrungszusammenhang lässt sich sagen, dass ungefähr ein Drittel der Betriebe alles richtig macht. Da passt die Software, da steht die Dokumentation, notwendige innerbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Ebenso liegen unterschriebene Auftragsverarbeiterverträge vor und die relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach einer Schulung ihre Verpflichtung auf Vertraulichkeit unterschrieben.

Ein Drittel bemüht sich und wurstelt sich so durch. Ob das einer behördlichen Prüfung standhält, wage ich in etlichen Fällen zu bezweifeln. Und ungefähr ein Drittel macht gar nichts und hofft, dabei nicht erwischt zu werden.

Diese Verteilung findet sich in vielen Branchen wieder, in denen mittlere und kleinere Betriebe vorherrschen, da ist die Recyclingbranche nicht besser oder schlechter als andere.

**Die Datenschutzbehörden haben sich bisher mit groß angelegten Kontrollaktionen und einer Verschärfung der Überwachung bei kleineren und mittleren Betrieben auffallend zurückgehalten. Wird das auch in Zukunft so bleiben?**

Diese bisherige Zurückhaltung war richtig und wichtig. Die Behörden wussten, dass nur die wenigsten am Stichtag, den 25. Mai 2018, so weit waren. Statt groß zu kontrollieren, haben fast alle Landesdatenschutzbehörden nach Kräften beraten und Hilfestellung bei der Umsetzung der DSGVO geleistet. Das war und ist sehr sympathisch und zweckdienlich. Natürlich wurden bekannt gewordene Verstöße gegen das Datenschutzrecht verfolgt und geahndet. Es gab auch ein paar spektakuläre Fälle, bei denen schmerzhaft Bußgelder verhängt wurden.

Mehrere Landesdatenschutzbehörden haben aber mittlerweile angekündigt, dass die nie offiziell eingeräumte Schonfrist für die KMUs zu Ende geht und die Behörden nach und nach den Schwerpunkt ihrer Arbeit wieder auf ihren gesetzlichen Hauptauftrag legen: die Kontrolle.

**Was empfehlen Sie den Betrieben, die heute wissen, dass sie zu wenig gemacht haben oder nicht sicher sind, ob ihre Maßnahmen ausreichend sind?**

Auf jeden Fall nicht nichts tun. Das Allerwichtigste ist eine brauchbare Datenschutzerklärung im Internet und für den Betrieb vor Ort. Sie nicht zu haben, ist sträflicher Leichtsinn und bringt die Kontrolleure auf den Plan. Dann empfehle ich dringend, eine Datenschutzerklärung zu erstellen oder von einer Fachperson erstellen zu lassen. Sollte irgendetwas schiefgehen oder ein Betrieb auch zu Unrecht wegen eines Datenschutzvergehens beschuldigt werden, wollen die Behörden immer als Erstes diese Dokumentation sehen. Wenn dann keine vorliegt, kann die Sache richtig unangenehm werden. Zum einen schreibt die DSGVO für nahezu alle Betriebe diese Dokumentation zwingend vor, und zum anderen ist deren Fehlen ein klarer Beleg dafür, dass die Sache mit dem Datenschutz in einem Betrieb nicht besonderes ernst genommen wird.

Mit der Erstellung einer solchen Dokumentation wird auch klar, was sonst noch alles zu tun ist und vor allem, was schon alles gemacht wurde. Die meisten Recyclingbetriebe in Deutschland machen praktisch im Datenschutz jetzt schon viel richtig, haben es aber oft einfach noch nicht in der richtigen Form zu Papier gebracht. Das zu tun ist lästig und kostet Zeit, aber das ist beim Betriebstagebuch, dem Abfallregister oder der Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb nicht anders. Hier gibt es seit langer Zeit gute Software, die einem den Großteil der Arbeit abnimmt. Genau so sollte man es beim Datenschutz auch machen.

*Vielen Dank für das Interview.  
Das Interview führte Michael Brunn*



Foto: Dr. Klaus Rederer

**DR. KLAUS REDERER**

Dr. Klaus Rederer ist Datenschutz-Sachverständiger, -Auditor und DSB, zudem Geschäftsführer der rekom GmbH (EUREC)